

Bundesbeschluss über den neuen NEAT-Gesamtkredit (Alpentransit-Finanzierungsbeschluss)

Entwurf

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 24 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung
sowie auf Artikel 16 des Alpentransit-Beschlusses vom 4. Oktober 1991¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 31. Mai 1999²,
beschliesst:*

Art. 1

Für die Realisierung der schweizerischen Eisenbahn-Alpentransversale wird ein Gesamtkredit einschliesslich Reserven von 12 600 Millionen Franken (Preis- und Projektstand 1998, ohne Teuerung, Mehrwertsteuer und Bauzinsen) bewilligt und in zwei Phasen auf die folgenden Objekte aufgeteilt:

		Investitionen in Mio. Fr.		
		1. Phase freigegeben	2. Phase gesperrt	Total
a.	Projektaufsicht	65	–	65
b.	Achse Lötschberg	2754	–	2754
c.	Achse Gotthard	5410	1202	6612
d.	Ausbau Surselva	105	–	105
e.	Anschluss Ostschweiz	40	810	850
f.	Ausbauten St. Gallen–Arth-Goldau	5	69	74
g.	Streckenausbauten übriges Netz	214	257	471
h.	Reserven	1107	562	1669

Art. 2

Von diesem Gesamtkredit bleiben die Kredite für die 2. Phase nach Artikel 1 (2900 Mio. Fr., Preisstand 1998) gesperrt. Für die 1. Phase werden die Finanzmittel (9700 Mio. Fr., Preisstand 1998) freigegeben.

Art. 3

Der Bundesrat bewirtschaftet den Gesamtkredit. Er kann insbesondere:

- geringfügige Verschiebungen zwischen den in Artikel 1 Buchstaben a–g genannten Objektkrediten vornehmen;

¹ SR 742.104

² BBl 1999 7325

- b. die Objektkredite in Tranchen freigeben;
- c. Freigaben aus den Reserven (Art. 1 Bst. h) zu Gunsten der übrigen Objektkredite vornehmen, wenn nachgewiesen ist, dass die Mehrkosten nicht durch Kompensationsmöglichkeiten aufgefangen werden können;
- d. den Gesamtkredit um die ausgewiesene Teuerung, die Mehrwertsteuer und die Bauzinsen erhöhen.

Art. 4

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation erstattet der Finanzdelegation der beiden Räte und der NEAT-Aufsichtsdelegation halbjährlich Bericht über den Fortschritt der Bauarbeiten und die Entwicklung der Kosten.

Art. 5

Es werden aufgehoben:

- a. Bundesbeschluss vom 19. Juni 1997² über den ersten Gesamtkredit für die Verwirklichung der schweizerischen Eisenbahn-Alpentransversale;
- b. Bundesbeschluss vom 20. September 1995³ über einen zweiten Verpflichtungskredit (Übergangskredit) für die Verwirklichung des Konzeptes der schweizerischen Eisenbahn-Alpentransversale.

Art. 6

Die beim Vollzug der aufgehobenen Finanzierungsbeschlüsse eingegangenen Verpflichtungen und geleistete Zahlungen werden dem in Artikel 1 genannten Gesamtkredit belastet.

Art. 7

¹ Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich; er untersteht nicht dem Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

10464

² BB1 1999 1439

³ BB1 1995 IV 573; Änderung vom 1. Oktober 1997 (BB1 1997 IV 822)